

Bürger, Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen verändert werden. Das würde den Grundsatz des demokratischen Zentralismus aufheben und der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, die die einheitliche Geltung des Rechts für alle Bürger voraussetzt. Damit die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen das Verhalten der Bürger wirksam beeinflussen können, müssen die Bürger über den Inhalt dieser Beschlüsse informiert sein. Daher bestimmt die Verfassung, daß die Beschlüsse zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung wird durch die Verfassung an keine bestimmte Form gebunden. Sie richtet sich nach der Ortsüblichkeit. Ortsübliche Formen der Veröffentlichung sind in Abhängigkeit davon, ob es sich um Beschlüsse eines Bezirkstages, eines Kreistages, einer Stadtverordnetenversammlung oder einer Gemeindevertretung handelt, in der Deutschen Demokratischen Republik in aller Regel entweder besondere Mitteilungsblätter der örtlichen staatlichen Organe, amtliche Bekanntmachungen an Anschlagssäulen, in der Tagespresse, an der örtlichen Anschlagtafel und andere Verfahren. Maßstab für jede Form der Veröffentlichung ist entsprechend dem Sinn dieser verfassungsrechtlichen Regelung, daß die Beschlüsse unter allen Umständen ihre Adressaten erreichen.

2. *Absatz 2 bestimmt, daß die örtlichen Volksvertretungen eigene Einnahmen haben und über ihre Verwendung verfügen.* Das ist eine wesentliche materielle und juristische Garantie der im Artikel 81 Absatz 2 geregelten Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen. Diese Bestimmung sichert in hohem Maße die materiellen Bedingungen für ihre Tätigkeit. Sie findet besonders im Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden ihre nähere Ausgestaltung. Diese Regelung bewirkt im Sinne des ökonomischen Systems des Sozialismus, daß die territorialen Einheiten, vor allem die Städte und Gemeinden, im Rahmen des einheitlichen Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik zu einer der gesamtstaatlichen Entwicklung dienenden eigenverantwortlichen Aktivität angeregt werden. Die Anstrengungen der örtlichen Volksvertretungen, durch eigene schöpferische Tätigkeit und überlegtes Handeln eine rationelle Nutzung der ihrer Verfügung unterstehenden Mittel und Werte des Volksvermögens zu erreichen, bringen ihnen auch unmittelbaren materiellen Nutzen. Die Grundsätze der Artikel 2 und 9 werden hier auf die Haushalts-